

**Fakultät für
Elektrotechnik, Informatik und Mathematik**

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik
an der Universität Paderborn**

Fassung vom 11.11.2009

Aufgrund des §2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Zweck der Prüfungen, Zulassung zum Studium, Ziel und Dauer des Studiums	3
§ 2 Abschlussgrad.....	4
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung	4
§ 4 Modularisierung.....	4
§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 6 Klausurarbeiten.....	5
§ 7 Mündliche Prüfung	5
§ 8 Kompensation und Wiederholung von Prüfungen	6
§ 9 Anmeldung und Prüfungsfristen.....	6
§ 10 Prüfungsausschuss.....	7
§ 11 Prüfende und Beisitzende.....	8
§ 12 Anrechnung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.....	8
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Noten	10
II Masterprüfung.....	10
§ 15 Zulassung zur Masterprüfung	10
§ 16 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung	11
§ 17 Abschlussarbeit.....	13
§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	14
§ 19 Bestehen der Masterprüfung	15
§ 20 Wiederholung der Masterprüfung	15
§ 21 Zeugnis	15
§ 22 Masterurkunde	16
III. Schlußbestimmungen.....	16
§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	16
§ 24 Aberkennung des Mastergrades.....	16
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
§ 26 Übergangsbestimmungen.....	16
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	17

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen, Zulassung zum Studium, Ziel und Dauer des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Informatik. Das Masterstudium hat eine Dauer von 4 Semestern.
- (2) Zum Masterstudiengang Informatik kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt,
 2. einen ersten berufsbefähigenden Abschluss in dem Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Paderborn, in einem gleichwertigen oder vergleichbaren forschungsorientierten Studiengang der Informatik oder in einem einschlägigen Studiengang besitzt. Die Note muss in der Regel mindestens 3,0 betragen. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Zulassung erbracht werden müssen.
 3. ausreichende Sprachkenntnisse nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 besitzt.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in einem vorangegangenen Bachelorstudiengang erworbenen für die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse verbreitert und in ausgewählten Bereichen vertieft haben, so dass sie die Fähigkeit besitzen, zur Problemlösung geeignete wissenschaftliche Methoden der Informatik anzuwenden und in ihrem Vertiefungsgebiet weiterzuentwickeln. Zu den Erfordernissen der Berufspraxis in der Informatik gehört auch die Fähigkeit, in fachlichen Angelegenheiten mündlich und schriftlich in englischer Sprache zu kommunizieren.
- (4) Das Studium vermittelt den Studierenden neben den allgemeinen Studienzielen des § 81 HG die Fähigkeit, in ihrer Arbeit die wissenschaftlichen Methoden der Informatik anzuwenden und weiter zu entwickeln und im Hinblick auf die Auswirkungen des technologischen Wandels verantwortlich zu handeln.
- (5) Zum Masterstudium Informatik wird zugelassen, wer ausreichende Deutschkenntnisse - als Studienbewerberin oder Studienbewerber gem. §49 Abs. 12 HG entsprechend der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung - und darüber hinaus englische Sprachkenntnisse besitzt, die nachgewiesen werden durch Zeugnisse oder andere Dokumente über
 1. erfolgreich abgeschlossenen Schulunterricht in Englisch ab der Klasse 5 von mindestens 5 Jahren Dauer - als Bildungsinländer - oder
 2. einen Sprachtest mindestens auf dem Niveau TOEFL 500 (paper and pencil) oder TOEFL 61 (internet-based) oder
 3. gleichwertige Kenntnisse (z. B. Cambridge First Certificate Note B).
- (6) Alternativ zu Abs. 5 wird auch zugelassen, wer zwar nicht die dort geforderten Deutschkenntnisse besitzt, dafür aber über fundierte englische Sprachkenntnisse verfügt, die nachgewiesen werden durch Zeugnisse oder Dokumente über
 1. einen Bachelorabschluss im englischsprachigen Ausland¹ oder in einem als englischsprachig akkreditierten, inländischen Studiengang oder
 2. einen Sprachtest mindestens auf dem Niveau TOEFL 550 (paper and pencil) oder TOEFL 79 (internet-based) oder
 3. gleichwertige Kenntnisse (z. B. Cambridge First Certificate Note A).

¹ Das sind im Rahmen dieser Ordnung Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika.

- (7) Nach Abs. 6 zugelassene Studierende müssen vor Abschluss ihres Masterstudiums Deutschkenntnisse der Kompetenzstufe A2 GER (Europäischer Referenzrahmen) nachweisen. Diese können in Deutschkursen von 240 Stunden Dauer erworben werden und maximal 14 Leistungspunkte im Rahmen des Studium Generale angerechnet werden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt: „M.Sc.“ Falls nach Maßgabe von [§ 16](#) Prüfungsleistungen in ausreichendem Umfang in englischer Sprache abgelegt worden sind, wird der Abschluss „Englischsprachiger Masterstudiengang Informatik“ auf dem Zeugnis bescheinigt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Es wird von einem Gesamtarbeitsaufwand für die Studierenden entsprechend 120 Leistungspunkten ausgegangen.
- (2) Das Studium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (in Abhängigkeit vom Nebenfach etwa 57 SWS). Dabei werden ausschließlich Wahlpflichtmodule angeboten.
- (3) Alle Studierenden müssen Module und zugehörige Prüfungen im Hauptfach mit einem Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten in englischer Sprache absolvieren.
- (4) Wird das Masterstudium Informatik vollständig in englischer Sprache studiert, muss mit einer geringen Einschränkung der Wahlfreiheit gerechnet werden. Das Gleiche gilt, wenn nur der in Abs. 3 geforderte Anteil an Veranstaltungen in englischer Sprache gewählt wird.
- (5) SWS steht für Semesterwochenstunden, LP für Leistungspunkte entsprechend den im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) zu vergebenden Punktzahlen. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden.
- (6) Die Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung eine Studienordnung, einen beispielhaften Stundenplan und Modulbeschreibungen. Diese Unterlagen geben insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module und über die den Modulen zugeordneten Veranstaltungskataloge. Schlüsselqualifikationen werden in besonderem Maße im Rahmen der Projektgruppe und der Seminare vermittelt. Der beispielhafte Studienplan und die Modulbeschreibungen liegen dieser Prüfungsordnung als Anlage bei.
- (7) Die Inhalte der Veranstaltungen sind so ausgewählt, dass dem durch die Leistungspunkte vorgesehenen Arbeitsaufwand Rechnung getragen wird.
- (8) Im Masterstudium ist für das Studium Generale ein Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten vorgesehen.

§ 4 Modularisierung

- (1) Der Masterstudiengang Informatik wird in modularisierter Form angeboten. Module sind thematisch und zeitliche abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten. Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Neben den Modulen Projektgruppe und Abschlussarbeit (26 bzw. 30 Leistungspunkte), und neben „Studium Generale“ und Nebenfach (zusammen mindestens 24 Leistungspunkte) ist das Masterstudium in fünf Wahlpflichtmodule (jeweils 8 Leistungspunkte) unterteilt.
- (3) Enthält ein Modul Wahlpflichtveranstaltungen, so werden diese aus einem Veranstaltungskatalog gewählt, der Teil der Modulbeschreibung ist.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Eine Modulprüfung kann aus einer Abschlussprüfung, veranstaltungsbezogenen Teilprüfungen oder mehreren Teilleistungen bestehen, die hier durchgängig „Prüfung“ genannt werden.. Die Prüfungen werden in der Regel in Form mündlicher Prüfungen, seltener als Klausurarbeit durchgeführt. Die Prüfung von Teilleistungen ist darüber hinaus auch in Alternativformen wie Hausaufgaben, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referaten oder ähnlichem möglich. Die Prüfungsformen und –modalitäten von Modulabschluss- und Teilprüfungen sowie von Teilleistungen einschließlich der An- und Abmeldefristen, sowie der Möglichkeiten von Wiederholung bzw. Nacharbeit müssen spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und veröffentlicht werden.
- (2) Bei Veranstaltungen des Studium Generale bzw. des gewählten Nebenfachs kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass die Kandidatin oder der Kandidat so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen kann.

§ 6

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einer vorgegebenen Zeit mit den von der bzw. dem Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln Probleme des Faches erkennen und mit geläufigen Methoden lösen kann.
- (2) Jede Klausurarbeit soll von mindestens zwei Prüfenden gemäß § 11 Absatz 1 bewertet werden. Eine bzw. einer der Prüfenden kann die Qualifikation einer bzw. eines Beisitzenden haben. Von diesem Zwei-Prüfer-Prinzip kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Abweichungen sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Im Fall der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung sind Abweichungen ausgeschlossen.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit richtet sich nach der Anzahl der Leistungspunkte der zugrundeliegenden Veranstaltungen. Sie beträgt in der Regel 120 Minuten bei bis zu fünf Leistungspunkten und 180 Minuten bei mehr als fünf Leistungspunkten.
- (4) Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 7

Mündliche Prüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Wissen um wissenschaftliche Methoden der Informatik verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen, auch Ersatzprüfungen gemäß § 8 Absatz 4, werden entweder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 11 Absatz 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Absatz 1 beraten die Prüfenden bzw. hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat (auch einer Ersatzprüfung nach § 8 Absatz 5) richtet sich nach der Summe der Leistungspunkte der zugrundeliegenden

Veranstaltungen. Sie beträgt in der Regel 30 Minuten bei bis zu fünf Leistungspunkten und 45 Minuten bei mehr als fünf Leistungspunkten.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 8

Kompensation und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls sowie eine auf eine Wahlpflichtveranstaltung bezogene Teilprüfung ist kompensierbar. Unter Kompensation wird in dieser Prüfungsordnung der einmalige Wechsel innerhalb eines Modul- bzw. Veranstaltungskatalogs auch nach endgültigem Nichtbestehen einer Modul- bzw. Teilprüfung ohne formale Nachteile verstanden.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann nach Maßgabe von Abs. 5 und 6 wiederholt werden. Ist eine Prüfung nicht kompensierbar, so ist eine Wiederholung vorzusehen.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung, die entweder die Abschlussprüfung eines Moduls oder die Teilprüfung zu einer Pflichtveranstaltung ist, kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Klausur wird auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Ersatzprüfung abgehalten. Für die Abnahme und Bewertung der Ersatzprüfung gelten die §§ 7 und 14 entsprechend. Die Ersatzprüfung kann nur mit den Fachnoten „ausreichend“ (4,0), „mangelhaft“ (5,0) oder „ungenügend“ (6,0) bewertet werden.
- (5) Jede einzelne Prüfung nach Absatz (1) kann höchstens zweimal wiederholt werden. In der Summe darf die Zahl aller Wiederholungen von veranstaltungsbezogenen Teilprüfungen im Wahlpflichtbereich einer Modulprüfung die Zahl aller zugehörigen veranstaltungsbezogenen Teilprüfungen nicht überschreiten.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede veranstaltungsbezogene Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Abschlussprüfung oder eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist oder im Wahlpflichtbereich des Moduls eine nicht bestandene Teilprüfung vorliegt und eine Wiederholung oder Kompensation nicht mehr möglich ist.
- (7) Bei Veranstaltungen des Studium Generale bzw. des gewählten Nebenfachs kommen hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung, der Kompensation und der Nachbesserung sowie der hierfür geltenden Bedingungen die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung. Im Modul Studium Generale ist die Anzahl aller Kompensationen und Wiederholungen auf die Anzahl der zum Erreichen der Leistungspunkte notwendigen Veranstaltungen beschränkt.

§ 9

Anmeldung und Prüfungsfristen

- (1) Zu jedem Modul ist eine gesonderte Meldung erforderlich. In der Regel erfolgt diese durch die Anmeldung zur Teilnahme an der ersten Veranstaltung innerhalb des Moduls. Mit der Anmeldung zum ersten Modul ist beim Prüfungssekretariat ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung zu stellen. Eine Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 erfüllt sind. Die Meldung zu den Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1 erfolgt innerhalb der vom Veranstalter im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder durch Aushang genannten Fristen.
- (2) Eine Abmeldung von Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Veranstalter ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden.

- (3) Die Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik bildet für den Bachelor- und den Masterstudiengang Informatik einen Prüfungsausschuss für
- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Bericht an den Fakultätsrat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Jahre und der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfungen und Beisitzenden, nur beratende Stimme.
- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierte Assistentinnen und Assistenten, sowie habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, werden ebenfalls in der Regel zu Prüfenden bestellt. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplom- oder Masterprüfung in einem Informatikstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidat die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12 Anrechnung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Das gilt auch für vergleichbare Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zusätzlich erbracht worden sind. Die Vergleichbarkeit des Studiengangs bzw. der Leistungen wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.
- (2) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder im vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und über die Prüfungsergebnisse vorzulegen.
- (8) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen ist ein Attest eines Arztes vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten, sowie der bzw. dem Prüfenden schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidat Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche

Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut:	eine ausgezeichnete Leistung
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend:	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
5 = mangelhaft:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
6 = ungenügend:	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung können zwischen den Noten 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Das ergibt das folgende Notenspektrum: 1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3, 3,7, 4,0, 5,0 und 6,0.

- (2) Die Note einer aus Teilprüfungen bestehenden Prüfungsleistung wird aus einem gewichteten Mittel der Einzelnoten gebildet. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Bei der Berechnung wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Den so berechneten Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

1,0 bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft
über 5,0 bis 6,0	= ungenügend

- (3) Jedes Modul wird mit einer Modulnote bewertet, die sich aus der Note für die Abschlussprüfung oder aus dem in der Regel nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Einzelnoten in den Teilprüfungen ergibt.

II Masterprüfung

§ 15

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an das Prüfungssekretariat zu stellen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,

2. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Studiengang der Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung ist zugleich eine vorläufige Meldung zur ersten Modulprüfung abzugeben. Diese gilt als endgültig, wenn sie nicht spätestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin zurückgenommen wird. Der Prüfungsausschuß und die Prüfenden sind von der Rücknahme in Kenntnis zu setzen. Die Möglichkeit der Rücknahme gilt entsprechend bei Meldungen zu weiteren Prüfungen.
- (4) Die Zulassung zur Masterprüfung ist abzulehnen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung in einem Studiengang Informatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik oder in einem vergleichbaren oder verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich an einer anderen Universität in einem Studiengang Informatik, Ingenieurinformatik oder Wirtschaftsinformatik in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e) der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß Absatz 4 c) in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die gemäß § 16 für den Masterstudiengang Informatik zu erbringen ist, können gemäß § 20 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.
- (7) Als Nebenfach ist in der Regel ein beim ersten Abschluss studiertes Fach zu wählen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Festlegung des Nebenfachs geschieht mit der Anmeldung zur ersten Prüfung in diesem Fach. Die Kandidatin oder der Kandidat meldet ihre oder seine Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung im Nebenfach jeweils spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß an.

§ 16

Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er ein breites Spektrum an allgemeinem wissenschaftlichem Informatikwissen erworben hat und damit in der Lage ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Masterprüfung erstreckt sich auf die folgenden Gebiete:
 1. Softwaretechnik und Informationssysteme
 2. Modelle und Algorithmen
 3. Eingebettete Systeme und Systemsoftware
 4. Mensch-Maschine-Wechselwirkung und
 5. ein Nebenfach nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

Die Gebiete 1 bis 4 heißen im folgenden Informatikgebiete. Eines dieser Gebiete ist als Vertiefungsgebiet zu wählen.

(3) Als Standardnebenfächer können gewählt werden:

1. Elektrotechnik
2. Maschinenbau
3. Mathematik
4. Wirtschaftswissenschaften
5. Medienwissenschaft
6. Psychologie

Für diese Nebenfächer existiert jeweils eine Nebenfachvereinbarung mit einem abgestimmten Veranstaltungsangebot, welche dieser Prüfungsordnung als Anlage beigefügt ist. Die Stundenpläne werden koordiniert.

Ein ausreichendes, vollständig englischsprachiges Angebot wird in den Nebenfächern Elektrotechnik und Wirtschaftswissenschaften gewährleistet.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall ein anderes Fach als Nebenfach zulassen. In diesem Fall bestimmt er die zu erbringenden Prüfungsleistungen und teilt diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit.

(4) Die Masterprüfung besteht aus

1. drei studienbegleitenden Modulprüfungen im Vertiefungsgebiet; eins dieser Module ist in der Regel das Modul Projektgruppe mit einer dem Vertiefungsgebiet zugeordneten Veranstaltung (26 Leistungspunkte), die beiden anderen bzw. gegebenenfalls alle drei Module sind Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von 8 Leistungspunkten,
2. einer mündlichen Abschlussprüfung über die Zusammenhänge der Inhalte aus den drei Modulen unter Nr. 1 ,
3. drei studienbegleitenden Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen der drei anderen Informatikgebiete mit einem Umfang von jeweils 8 Leistungspunkten; wurde die Projektgruppe in Nr. 1 nicht gewählt, muss eines der Module das Modul Projektgruppe sein,
4. der Masterarbeit (25 Leistungspunkte) einschließlich eines Vortrages und einer wissenschaftlichen Aussprache von etwa 45 Minuten Dauer,
5. Prüfungen im Nebenfach über Inhalte von Veranstaltungen mit einem Umfang von 10 bis 12 Leistungspunkten, sowie Veranstaltungen im Rahmen des „Studium Generale“ mit einem Umfang von 12 bis 14 Leistungspunkten. Insgesamt müssen im Nebenfach und im Studium Generale 24 Leistungspunkte absolviert werden.

(5) Module und zugehörige Prüfungen im Hauptfach mit einem Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten müssen in englischer Sprache absolviert werden. Dies bedeutet im Rahmen dieser Ordnung, dass Vorlesungen bzw. Materialien in englischer Sprache gehalten werden bzw. vorliegen und die Prüfungen einen englischsprachigen Anteil von mindestens einem Drittel besitzen.

(6) Die Bescheinigung nach § 2 Satz 2 über den Abschluss „Englischsprachiger Masterstudiengang Informatik“ wird erteilt, wenn

1. Module und Prüfungen nach Abs. 4 Nr. 2 und 4 vollständig in englischer Sprache absolviert worden sind und
2. solche nach Abs. 4 Nr. 1 und 3, mit Ausnahme von Modulen und Prüfungen im Umfang von höchstens 16 Leistungspunkten, gemäß der in Abs. 5 beschriebenen Form absolviert worden sind.

(7) Die Modulprüfungen gemäß Absatz 4, Nr. 1 und 3, mit Ausnahme der Projektgruppe, werden über den Inhalt von Modulen im Umfang von jeweils 8 Leistungspunkten abgelegt, die aus den folgenden zu den genannten Informatikgebieten gehörigen Katalogen gewählt werden können:

1. Modulkatalog Softwaretechnik und Informationssysteme:
 - 1.1 Software-Technik I
 - 1.2 Software-Technik II
 - 1.3 Sprachen und Programmiermethoden
 - 1.4 Semantik und Verifikation
 - 1.5 Datenbanken und Informationssysteme
 - 1.6 Data and Knowledge Engineering
 - 1.7 Wissensbasierte Systeme
 - 1.8 Intelligente Systeme
2. Modulkatalog Modelle und Algorithmen:
 - 2.1 Algorithmen I
 - 2.2 Algorithmen II
 - 2.3 Berechenbarkeit und Komplexität
 - 2.4 Algorithmen in Rechnernetzen
 - 2.5 Codes und Kryptographie
 - 2.6 Optimierung
3. Modulkatalog Eingebettete Systeme und Systemsoftware:
 - 3.1 Verteilte Rechnersysteme
 - 3.2 Systemsoftware
 - 3.3 Rechnernetze
 - 3.4 Eingebettete Systeme
 - 3.5 HW/SW-Codesign
 - 3.6 Eingebettete und Echtzeitsysteme
4. Modulkatalog Mensch-Maschine-Wechselwirkung:
 - 4.1 Computergrafik und Visualisierung
 - 4.2 Informatik und Gesellschaft
 - 4.3 Konzepte digitaler Medien
 - 4.4 Computer gestützte kooperative Zusammenarbeit und Lernen
 - 4.5 Entwicklung von Benutzungsschnittstellen
 - 4.6 Mensch-Maschine-Wechselwirkung

Neben dem obligatorischen Seminar im Rahmen der Projektgruppe muss in einem Modul des Vertiefungsgebiets (vgl. Abs. 4 Nr. 1) eine der Wahlpflichtveranstaltungen ein Seminar sein. In höchstens einem Wahlpflichtmodul gemäß Abs. 4 Nr. 3 kann eine weitere Wahlpflichtveranstaltung ein Seminar sein.

- (8) Im Nebenfach sind Fach- bzw. Modulprüfungen über Veranstaltungen im Umfang von 10 bis 12 Leistungspunkten abzulegen. Näheres ist für Standardnebenfächer der Anlage zu entnehmen. Im Studium Generale sind Prüfungen über Veranstaltungen im Umfang von 12 bis maximal 16 Leistungspunkten abzulegen. Bei Zulassung nach §1 Abs. 6 können die geforderten Deutschkurse als Leistungen im Studium Generale gemäß Abs. 4 Nr. 5 anerkannt werden.

§ 17 Abschlussarbeit

- (1) Das Modul Abschlussarbeit besteht aus der Arbeitsplanung (5 Leistungspunkte, ohne Benotung) und der Masterarbeit einschließlich eines Vortrags und einer wissenschaftlichen Aussprache (25 Leistungspunkte).

- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt und zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, innerhalb einer bestimmten Frist ein Problem der Informatik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung soll so gestaltet werden, dass sie einem Arbeitsaufwand von 5 Monaten Vollzeitarbeit entspricht. Die Arbeit soll einen Umfang von in der Regel nicht mehr als 120 DIN A4-Seiten haben.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder oder jedem Prüfenden nach § 11 Absatz 1 vergeben werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch Prüfungsberechtigte zur Betreuung der Masterarbeit zulassen, die das von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählte Nebenfach vertreten. In diesem Fall benennt der Prüfungsausschuss von Anfang an eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden, die bzw. der in der Informatik lehrt, und die Kandidatin bzw. den Kandidaten aus Sicht der Informatik berät. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit und gegebenenfalls für die zweite Prüfende bzw. den zweiten Prüfenden zu machen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen, objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn Modulprüfungen im Umfang von 45 Leistungspunkten erfolgreich abgelegt worden sind und der Arbeitsplan von der Betreuerin oder dem Betreuer angenommen worden ist. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt nach der Annahme des Arbeitsplans unverzüglich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Sie müssen so lauten, dass der zur Bearbeitung vorgesehene Arbeitsaufwand ausreicht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe des neuen Themas nach Annahme des neuen Arbeitsplans erneut. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit mit der Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 11 zu bewerten. Der Vortrag der bzw. des Studierenden und die wissenschaftliche Aussprache gehen in die Bewertung ein. Als Note wird das arithmetische Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden vergeben, falls die Differenz kleiner als 1,0 ist. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüfenden über die endgültige Benotung. Er kann dazu von einer bzw. einem weiteren Prüfenden ein Gutachten einholen.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen nach § 16 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aus den sechs Modulprüfungen des Hauptfachs (§ 16 Abs. 4, Nr.1 und 3), der Abschlussprüfung im Vertiefungsgebiet (§ 16 Abs. 4, Nr. 2), der Masterarbeit (§ 16 Abs. 4, Nr. 4), sowie der Noten der Fach- bzw. Modulprüfungen des Nebenfachs. Dabei wird abweichend von den in § 16 Abs. 4 festgelegten Leistungspunkten die Projektgruppe mit 8 Punkten, die Abschlussprüfung mit 16 Punkten und die Masterarbeit mit 50 Punkten gewichtet.
- (3) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Note der Abschlussprüfung im Vertiefungsgebiet und die der Masterarbeit 1,0, die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote mindestens 1,3 und keine der Modulnoten im Hauptfach schlechter als „gut“ ist.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist und eine Kompensation auf Modulebene nicht mehr möglich ist, oder die Masterarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend bewertet worden ist.
- (5) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.
- (6) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt beim Verlust des Prüfungsanspruches

§ 20

Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Wiederholung der Masterprüfung geschieht durch die Wiederholung der nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Modulprüfungen bzw. Teilleistungen und –prüfungen innerhalb der Module. Die Abschlussprüfung nach § 16 Abs. 4 Nr.2 wird wie eine Abschlussprüfung eines Moduls behandelt.
- (2) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Bewertung (schlechter als 4,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 17 Absatz 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (3) Für die Wiederholung der Masterarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen.

§ 21

Zeugnis

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, welches die in den Modulprüfungen erzielten Noten, das Thema, die Note und den Namen des Betreuers der Masterarbeit und die Gesamtbewertung enthält. In einem Zeugnisanhang werden in Form eines „Diploma Supplement“ die Namen der gewählten Veranstaltungen, die Namen der jeweiligen Prüfenden, sowie auf Antrag mit oder ohne Notenangabe Zusatzleistungen im Umfang von bis zu 16 Leistungspunkten aufgeführt.

- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

§ 22

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß jeder Prüfung und des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses oder Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Die Regelungen aus § 1 Abs. 5, § 3 Abs. 3 und § 16 Abs. 5 treten erst zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft. Studierende, die keine englischsprachigen Module nutzen, müssen mit einer weiteren Einschränkung der Wahlfreiheit entsprechend § 3 Abs. 4 rechnen.

§ 27
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung vom 1. Oktober 2004 außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom _____ und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Rektorat vom _____.

Paderborn, den _____

Der Rektor
der Universität Paderborn
Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch